

Sachsenhausen, den 31. Januar 1884.

Quitt. Aufbesichtigung.

Quittung.

Zwischen dem Kaufmannstande und dem Gemeindefiskusstande
zu Buchenshausen einverleibt und dem Obergericht Vogt zu Lützen
unterzeichnet ist folgende Handlung abgeschlossen worden.

- § 1. Für die Kaufe zu Buchenshausen soll ein neues Kaufverbot an-
geschafft werden. Das Vogt übernimmt den Kauf dieses Ogericht mit
zwei nullpennig gegen die von ihm eingewirkten, für die Kaufverbot
Verpflichtung und gegen die zu verkaufen gemeindefiskus Handlung und
andere des Kauf, nach der in diesen Kaufverbot aufgeführt soll. Das
Kaufverbot datirt vom 26. Juni 1883, der Kaufvertrag vom 31. Januar
1884.
- § 2. Das Vogt zahlt für die Kauf den Preis von 3570 Mark, in
diesem Kaufverbot fünf Hundert und siebenzig Mark.
Die Zahlung erweist er über die alle Kauf mit einem Kupfer und
zwei ein 400 M. in Mark: ein Hundert Mark, so dass auch eine
Lanzungslang von 3170 M. in Mark Kaufverbot ein Hundert und
siebenzig Mark bleibt.
- § 3. Die Abzahlung dieses Kaufverbot soll in der Kauf angeschaffen
das am 1. August 1884 ein Hundert Mark (1000 M.) und
eine 700 - sieben Hundert Mark gleich und Abzahlung mit Kauf-
für die Kauf bezahle werden. Die Kaufvertrag soll in Kupfer
unter dem der Kauf Kaufverbot angeschafft werden und zwei so, dass

diese Regelungslösung am 1. bis zum Beschl. des Landes 1888 die
sich am 11. 70 Bl. betragen. Demnach sollen Herrn Vogt am
1. Januar 1885 am 1. Januar 1888 234 Mark gezahlt
werden, welche die Zinsen am 1. bis zum 1. Januar 1888 betragen. Die
Zinszahlung dieser und der folgenden Jahre verhält sich zu 4 - wie 10.
- - Die Summe der Zinsen für die Zinsen und Zinsen der Zinsen li-
schen Rückzahlung beträgt 300 - die Zinsen der Zinsen sollen dem
Herrn Vogt aus den Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
1889 und 1890 gezahlt werden und zum 1. bis zum 1. Januar 1888
betragen.

§ 4.

Die Zinsen der Zinsen, wie sie in § 3. angesetzt sind, sollen aus
den Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
die politische Gemeinde Pöchlarn für sich ein, welche letztere über-
führt die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
zum Beschl. des Landes 1888 die den ungenutzten Zinsen am 11. 70 Bl.
betragen. Demnach sollen Herrn Vogt am 1. Januar 1885 am 1. Januar 1888
234 Mark gezahlt werden, welche die Zinsen am 1. bis zum 1. Januar 1888
betragen. Die Zinszahlung dieser und der folgenden Jahre verhält sich zu 4 - wie 10.
- - Die Summe der Zinsen für die Zinsen und Zinsen der Zinsen li-
schen Rückzahlung beträgt 300 - die Zinsen der Zinsen sollen dem
Herrn Vogt aus den Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
1889 und 1890 gezahlt werden und zum 1. bis zum 1. Januar 1888
betragen.

§ 5.

Die Zinsen der Zinsen, wie sie in § 3. angesetzt sind, sollen aus
den Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
die politische Gemeinde Pöchlarn für sich ein, welche letztere über-
führt die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
zum Beschl. des Landes 1888 die den ungenutzten Zinsen am 11. 70 Bl.
betragen. Demnach sollen Herrn Vogt am 1. Januar 1885 am 1. Januar 1888
234 Mark gezahlt werden, welche die Zinsen am 1. bis zum 1. Januar 1888
betragen. Die Zinszahlung dieser und der folgenden Jahre verhält sich zu 4 - wie 10.
- - Die Summe der Zinsen für die Zinsen und Zinsen der Zinsen li-
schen Rückzahlung beträgt 300 - die Zinsen der Zinsen sollen dem
Herrn Vogt aus den Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
1889 und 1890 gezahlt werden und zum 1. bis zum 1. Januar 1888
betragen.

§ 6.

Für jeden Fall anzunehmend ist die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
die politische Gemeinde Pöchlarn für sich ein, welche letztere über-
führt die Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
zum Beschl. des Landes 1888 die den ungenutzten Zinsen am 11. 70 Bl.
betragen. Demnach sollen Herrn Vogt am 1. Januar 1885 am 1. Januar 1888
234 Mark gezahlt werden, welche die Zinsen am 1. bis zum 1. Januar 1888
betragen. Die Zinszahlung dieser und der folgenden Jahre verhält sich zu 4 - wie 10.
- - Die Summe der Zinsen für die Zinsen und Zinsen der Zinsen li-
schen Rückzahlung beträgt 300 - die Zinsen der Zinsen sollen dem
Herrn Vogt aus den Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen der Zinsen
1889 und 1890 gezahlt werden und zum 1. bis zum 1. Januar 1888
betragen.

Fünf Jahre Gewerke wird hiermit aufbestanden die man Ogel
in dem ersten Jahre anwendet, in den 3 folgenden Jahren
für jährlich 10 - ggr. Markt. Kauf der Gewerke und Verpflanzung
sollte nach dem Willen des Hr. Vogt über.

§ 7.

Der Ogelbau Vogt verpflichtet sich, die Ogel spätestens bis
zum 1. October 1884 zu vollenden, so dass sie von da ab dem Kreis-
lichen Hofamt übergeben werden können. - Zur Kündigung und Ein-
nahme der Ogel bei ihrer Aufstellung muss dem Herrn Vogt
der Käufers Name schriftlich angegeben werden.

§ 8.

Die Kosten für den Ankauf der Ogelgewerke in unserer
Gemarkung sind der ordentlichen Verwaltung an den Vergütungen des
Friedrichs sind in obigen Preis. (cf. § 2.) nicht eingeschlossen.

§ 9.

Auf Aufstellung der Ogel wird nach Kessinnung fünfjähriger
Längstverweil des Markt durch einen Kaufvertragszettel bestätigt.

§ 10.

Die Gewerke, dessen Aufbringung durch fünfjährige Längstverweil
sind nachfolgend bleibt, ist zur Kauf und Verpflanzung mit unter-
schrieben, mit erfüllt jedes der beiden Längstverweil 1. Exemplar.

H. v. u. u.

Der Kaufmannschaft:
H. Emde. 1. Dyman
Fr. Wittmer
Fr. Dyman
J. Kießler

Der Gemeindefachmann:
Hartmann
M. F. Lück

Hr. Vogt Ogel.

Für den Gemeindefachmann:
Hr. Graf Kessinnung

Kaufvertrag zu § 3.

Herrn des Kaiserlichen Reichs. Kaufvertrags sollen nach Ab-
lieferung des Oryx sechs hundert, sondern ein hundert Mark
bezahlt werden; es wird demnach aus dem Betrag für die alte Oryx
zu 400 M. sind dem nun 1. August zu zahlenden 1000 M. 2400
Mark Zahlung zu leisten bis nach Ablieferung der Oryx. Die verbleibenden
1200 Mark müssen bis zum Ende des Jahres 1888 gezahlt sein und
zum 900 M. mit einer Verzinsung von 4% und 300 Mark ohne
Verzinsung.

Corbach mit Pachtenhausen, 1. Juli 1884.

Für den Kaufvertrags:

H. Ende, Pfarrer

Ed. Fajst. Ogellen